## Bebauungsplan der Stadt Keuenburg "Nühleköpfle-Süd"

## Begründung

zum Bebauungsplan für das Gebiet "Mühleköpfle-Süd".

## I. Allgemeines

Auf das Gewann "Mühleköpfle" konzentrierte sich in den letzten Jahren der wesentliche Teil der Wohnbautätigkeit in der Stadt Neuenburg. Das Gebiet ist heute weitgehend bebaut. Nur im südlichen Teil befindet sich eine größere Zahl unbebauter Grundstücke. Um für diesen Teilbereich eine geordnete Entwicklung zu sichern, wird der Bebauungsplan Mühleköpfle-Süd aufgestellt. Das Planungsgebiet umfaßt 6,24 ha

Die Fläche gliedert sich in:

Wohnbauflächen		4,46	ba	
Grünflächer Aufforstun			0,51	ha
Straßen			0,70	ha
befahrbare	Fege		0,06	ha
öff. Parkf	lächen		0,27	ha
Fußwege			0,24	ha

Von den Wohnbauflächen sind bereits bebaut:

1,44 ha

noch zu bauen sind 3.02

3,02 ha

Als Bebauung sind vorgesehen:

	Gebäude	Wohneinheiten		
freistehende Einfamilienhäuser	9	9		
zweigesch. Einfamilienreihenhäuser	5	15		
zweigesch.Mehrfamilienhäuser	13	52		
	27	76		

Bei einer Belegungsdichte von 2,9 Personen je Wohneinheit ergibt sich eine Einwohnerzahl von 220 Personen.

Zur Verkehrserschließung sind erforderlich:

Straßen	7,5 1	breit	. 2	16	D	
	5.5 m	breit	7	90	m	
	5,0 m	breit	2	12	m	
befahrbare Wege	3,0 m	breit	5	03	m	
Fußwege	1,5 m	breit	9	60	m	
	1,0 m	breit	10	00	m	

davon sind bereits ausgebaut:

Straßen

5,5 m breit

287 m

5.0 m breit

176 m

Außerdem ist ein öffentlicher Farkplatz mit 2670 m² vorgesehen, der dem ruhenden Verkehr der südlich angrenzenden Sportflächen sowie der Festhalle dient.

## II. Art der Baugebiete

Die Baugebiete sind überwiegend als reine Wohngebiete ausgewiesen. Nur der Geländestreifen entlang der Umgehungsstraße ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Art und Maß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan im einzelnen festgelegt.

### III. Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Haßnahmen entstehen, betragen 430 000,- DM.

#### IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die städtebauliche Ordnung des Ortsteiles Mühleköpfle-Süd einschließlich Umlegung/Grenzregelung/Enteignung/Erschließung und Feststellung des besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes nötig werden.

Satzung der Stadt Neuenburg a.Rh. über den Bebauungsplan "Mühleköpfle Süd".

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129)
hat der Gemeinderat am 27.6.4968 den Bebauungsplan für das Gewann
"Mühleköpfle Süd" als Satzung beschlossen.

## Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Mühleköpfle-Süd" der Stadt Neuenburg.

- A. Rechtsgrundlagen
- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341)
- 2) §§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGB1. S. 429)
- 3) §§ 1-3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne scwie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. S. 21)
- 4) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S.208)
- 5) §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151)
- 6) Erlaß des Innenministeriums über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen vom 5. August 1966 Nr. V 4500/135
- B. Festsetzungen
- I. Art der baulichen Nutzung
- § 1 Baugebiete

Die Bauflächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Mutzung in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan. Pestgesetzt sind: Reines Wohngebiet und allgemeines Wohngebiet.

#### § 2 Ausnahmen

Von den nach Baun VO § 4 (3) zugelassenen Ausnahmen sind im allgemeinen Wohngebiet nur jene nach § 4 (3) Satz 1 zulässig.

- § 3 Neben- und Versorgungsanlagen
- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunvo können unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

### II. Maß der baulichen Nutzung

- \$ 4 Allgemeines
  - Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse sowie durch die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baulinien und Baugrenzen.
- § 5 Zulässiges Maß der baulichenNutzung
  Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Geschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan. Von der zwingend vorgeschriebenen Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO
  nicht zugelassen werden.

## III. Bauweise und überbaute Grundstücksfläche

- § 6 Bauweise
- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Bebauungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan, für die Dachform zusätzlich die Gestaltungsfestsetzungen siehe §§ 10-14 maßgebend.
- § 7 Stelleplätze und Garagen
- (1) Entsprechend §§ 69, 75 und 111 (1) 4 LBauO müssen die im Bebauungsplan angegebenen Stellplätze und Garagen gleichzeitig mit den übrigen Gebäuden angelegt bzw. errichtet werden, wobei auch bei Unterschreitung des zulässigen Maßes der Nutzung die volle Zahl der Stellplätze und Garagen bereitgestellt werden muß.

- (2) Bei Schrfamilienhäusern können an Stolle der Garagen zunächst Stellplätze angelegt verden.
- (3) Garagensufahrten sind wie im Flen angegeben anzulegen
- ä B überbaubare Grundstücksfläche
- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungsliniez. Baulinien und Baugrenzen erfolgt durch Slatragung in Bebauungsplan.
- (2) Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne den § 14 Baus VV und Garagen nicht zulässig. Rierzu gekören insbesondere auch die genehmigungsund anzeigenfreien Gebäude bis 20 m³ umbauten Rauss nach
  § 39 (1) 1 LBauv. Neben Schwimsbecken, soweit sie mit
  ihrer überkante nicht über das Gelände herausragen.
  aind als Mebenanlagen nur Müllboxen, Wäschespinnen und
  Teppichklopfstangen zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet
  könsen weiters Ausnahmen gestattet werden.

## IV. Baugostaltung

- 9 laukörper
- (1) Die Grundrisse der Gebäude müssen zu gut proportionierten, ihrer Funktion entsprechenden, klar ablesbaren Baukörpern führen.
- (2) An- und Vorbauten an Cebauden müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptbaukörper stehen.
- (3) Rande solien aus einheitlichen Material sein, senkrecht, glatt, ohne Vorlagen o.ä. geführt sein und dürfen nur von Fenstern oder Türen unterbrochen werden.
- (4) Garagengruppen müssen gleichzeitig oder nacheinender so gebaut werden, daß keine Baulücken entstehen. Katerial, Farbgebung sowie alls sichtbaren Detalls müssen bel Garagengruppen gleich sein und den Vohnbauten angepaßt werden.
- (5) Bei eingeschossigen Bauten müssen sich die Garagenunter dem gleichen Bach belinden und im gleichen Baterial ausgeführt werden wie das Schngebäude. Bei mehrgeschossigen Schngebäuden sollen die Garagen mit Flachdächern ausgeführt werden. Die Bachflächen sind wegen des Einblicks von oben einwandfrei zu gestalten.

### § 10 Dächer

- (1) Als Dachform wird das einfache Satteldach ohne Dachgauben oder ähnliche Aufbauten vorgeschrieben. Nebenfirste sind unzulässig. Über größere Haustlefen (quer zur Firstrichtung) ist das Dach abzuschleppen.
- (2) Die Dachneigung der Wohnbauten ist der vorhandenen Bebauung anzupassen. Sie muß auf beiden Seiten gleich und bei Reihen- sowie Gruppenhäusern einheitlich sein.
- (3) Für die drei an der Umgehungsstraße zwischen Vogesenstrasse und Im Mühlenköpfle gelegenen Häuser gilt zur Anpassung die Neigung der nördlich gelegenen Nachbarbauten.
- (4) Schornsteine sollen am First oder in dessen Nähe aus dem Dach geführt werden.
- (5) Die Dächer sollen nur mit Giebelfenstern ausgebaut werden.
- (6) Ein Enlestock darf höchstens 0,25 m betragen.

#### 8 11 Baustoffe

- (1) Es sind nur einwandfreie Baustoffe zulässig.
- (2) Wandflächen sind spätestens 1 Jahr nach Rohbauabnahme einheitlich weiß bis hellgrau zu putzen, zu schlämmen oder zu streichen. Der Sockel ist etwas dunkeler abzusetzen.
- (3) Gemigte Dächer sind mit dunkelbraumen, nicht glänzenden Falzziegeln zu decken.
- (4) Für Haupt- und Nebengebäude sowie Doppel- und Gruppenhäuser sind gleiche Baustoffe und einheitliche Gestaltung vorgeschrieben.

#### § 12 Öffnungen

- (1) Tür- und Fensteröffnungen sind in Größe und Verteilung architektonisch sinnvoll in die Wandfläche einzufügen.
- (2) In den Dachflächen sind nur liegende Dachfenster zulässig. Sie dürfen an Fläche 2 % je Dachseite nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 150 cm zur Dachkante haben.

#### § 13 Höhen

First- und Traufhöhen sind der vorhandenen Bebauung anzupassen.

### § 14 Grundstücksgesteltung

- (1) Die ursprüngliche Gestalt des Geländes ist zu erhalten.
- (2) Auffüllungen und Abtragungen sind über das ganze Grundstück auszugleichen.
- (3) Bei kleineren Stützmauern, Böschungen und dergl. ist 30 cm vor der Grundstücksgrenze die natürliche Geländehöhe zu erreichen, falls nicht, was innerhalb einzelner Baugruppen zulässig ist, mit dem jeweiligen Wachbarn eine Vereinbarung über eine gemeinsame durchgehende Gestaltung getroffen wird.

### § 15 Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.
- (2) Zugelassen sind Maschendrahtzäune mit Winkeleisen oder Stahlrohrstützen und lebende Hecken, die so zu beschneiden sind, daß die zugelassenen Höhe nicht überschritten wird.
- (3) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu befestigen oder als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- (4) An Straßenkreuzungen können aus Gründen der Verkehrssicherheit weitergehende als in (1) und (2) genannte Einschränkungen verlangt werden.

### § 16 Nebengebäude

Als Nebengebäude sind im reinen Wohngebiet außer Müllboxen, Wäschespinnen und Teppichklopfstangen nur im Bebauungsplan vorgesehene Garagen zulässig. Sie müssen zum Hauptgebäude in angemessenem Größenverhältnis stehen und in guten baulichen sowie funktionellen Zusammenhang gebracht werden.

### 9 17 Tierhaltung

(1) Das Aufstellen von Tierställen und Gehegen ist nicht erlaubt.

# V. Sonstige Pestsetzungen

- § 18 Ausnahmen und Befreiungen Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.
- § 19 Strafbestimmungen
- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Vorschriften werden auf Grund der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit Geld oder Haft bestraft.
- (2) Besenders verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 95 (Baugenehmigung und Baubeginn), § 100 (Baueinstellung) und § 101 (Abbruchanordnung) der LBauO.



Dr. Ing. Heinrich Schoof 75 Karlsruhe Blumenstr.15 20783 Bipl.-Ing. Rüdiger Umbach